

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 67/13 B

L 3 SB 96/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 SB 679/07 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s
und den Richter O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt in der Hauptsache die Feststellung eines GdB von mindestens 50. Bei der Klägerin war ursprünglich nach einer Krebserkrankung ein GdB von 50 festgestellt worden (*Gewebeneubildung der linken Brustdrüse, Heilungsbewährung, degeneratives Wirbelsäulensyndrom, Kniebinnenschaden, Fußfehlform; Bescheid vom 30.8.2001, Widerspruchsbescheid vom 8.11.2001*). Im Jahr 2006 führte der Beklagte ein Nachprüfungsverfahren durch, hörte zunächst zur beabsichtigten Absenkung des GdB auf 30 wegen Ablaufs der Heilungsbewährung an und senkte nach einem Erhöhungsantrag der Klägerin vom 15.8.2006, erneuten Ermittlungen und erneuter Anhörung den GdB auf 40 (*Verlust der linken Brust, degeneratives Wirbelsäulensyndrom, Kniebinnenschaden, Fußfehlform, psychische Behinderung; Bescheid vom 23.2.2007; Widerspruchsbescheid vom 24.10.2007*).
- 2 Das SG hat die auf Aufhebung der ergangenen Neufeststellungsbescheide gerichtete Klage nach Einholung beantragter chirurgischer und hno-ärztlicher Gutachten sowie weiterer von Amts wegen angeordneter psychiatrisch-neurologischer Begutachtung abgewiesen. Die geltend gemachte psychische Störung gehe nicht mit einer wesentlichen Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit einher. Die Herabsetzung des GdB ergebe sich aus dem Ablauf der Heilungsbewährung (*Urteil vom 26.1.2010*). Im Berufungsverfahren hat der Beklagte nach weiterer psychiatrisch-neurologischer und chirurgischer Begutachtung auf Antrag und von Amts wegen aufgrund einer zwischenzeitlichen Verschlimmerung ab 1.1.2012 einen GdB von 50 anerkannt (*Psychische Störung, Verlust der linken Brust, Degeneratives Wirbelsäulensyndrom, Kniebinnenschaden, Fußfehlform, Fingergelenksverschleiß, Ohrgeräusche; Ausführungsbescheid vom 14.8.2013*). Das LSG hat den zusätzlichen Antrag auf Feststellung eines GdB von 50 durchgehend ab 23.2.2007 als neue Klage im Berufungsverfahren gewertet und diese mangels einer Verwaltungsentscheidung als unzulässig verworfen. Im Übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen und zur Begründung ua ausgeführt, im Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids hätten die Voraussetzungen für die Feststellung eines GdB von 50 angesichts der eingetretenen Heilungsbewährung, nur geringer funktioneller Wirbelsäulenbeschwerden, fehlender wesentlicher Bewegungseinschränkungen beider Knie, der im Krankheitsverlauf verschieden ausgeprägten Schwere der psychischen Beeinträchtigung und des dahinter zurückstehenden Tinnitus nicht vorgelegen (*Urteil vom 18.6.2013*).
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.



II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 5 1. Die Klägerin legt die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN).
- 6 Die Klägerin formuliert als Rechtsfragen:
- Kann entgegen den Entscheidungen des BSG in seinen Urteilen vom 15.8.1996 - 9 RVs 10/94 - (SozR 3-3870 § 4 Nr 13) und 27.8.1998 - B 9 SB 13/97 R - auf das Vorliegen eines Verwaltungsaktes verzichtet werden, wenn das in einem Verwaltungsverfahren betreffend die Herabstufung des GdB wegen eingetretener Heilungsbewährung geltend gemachte Auftreten einer bei Erlass des ursprünglichen Feststellungsbescheides noch nicht vorhanden gewesen Erkrankung seitens der Versorgungsverwaltung weder im Herabstufungsbescheid noch im Widerspruchsbescheid hinreichend erwähnt wird und die beklagte Versorgungsverwaltung auch im gerichtlichen Verfahren betreffend die Anfechtung des Herabstufungsbescheides an ihrer Auffassung festhält?
- Ist der Versorgungsträger entgegen der Entscheidung des BSG vom 25.3.1999 - B 9 SB 12/97 R - berechtigt, bestimmte, bisher dem GdB als Begründung noch nicht zugrunde gelegte Leidenzustände bei der beabsichtigten Herabsetzung des GdB (§ 48 SGB X) zu vernachlässigen und den Behinderten insoweit auf einen Neuantrag zu verweisen?
- 7 Es ist bereits zweifelhaft, ob die Klägerin mit den aufgeworfenen Fragen insgesamt Rechtsfragen mit einer über den Einzelfall hinaus reichenden Breitenwirkung aufzeigt. Der Senat kann auch offenlassen, ob die allein zitierte Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg vom 14.9.2006 - L 11 SB 24/05 - geeignet ist, erneuten Klärungsbedarf zu den von den in der Beschwerdebegründung angeführten Urteilen des BSG entschiedenen Rechtsfragen hervorzurufen. Denn jedenfalls zeigt die Klägerin die Entscheidungserheblichkeit nicht auf.



- 8 Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie gerade für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist. Dies setzt voraus, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren, bisher unbeachtet gebliebenen Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*). Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 9 Die Beschwerdebegründung setzt sich schon nicht damit auseinander, wieso es bei der gebotenen weiten Auslegung von Anträgen und daraufhin ergehenden Verwaltungsentscheidungen im Sozialrecht (*vgl BSG Beschluss vom 4.3.2014 - B 1 KR 43/13 B - RdNr 5 mwN*) hier auf die aufgeworfenen Rechtsfragen überhaupt ankommen kann.
- 10 Darüber hinaus steht nach der Entscheidung des LSG über den Anfechtungsantrag für den erkennenden Senat jedenfalls auch verbindlich (§ 163 SGG) fest, dass im Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids ein GdB von mehr als 40 tatsächlich nicht gerechtfertigt war. Diesen Teil der Entscheidung hat die Klägerin weder mit der Aufklärungsrüge (§ 103 SGG) noch mit sonstigen Zulassungsgründen angegriffen. Die weitergehend beantragte Verurteilung zu einer durchgehenden Feststellung eines GdB von mindestens 50 seit 23.2.2007 (*vgl zur Fassung der Anträge auch BSG SozR 3-3870 § 4 Nr 13 S 54 f = Juris RdNr 12*) ist deshalb schon aus diesem Grund ausgeschlossen. Nahe gelegen hätte daher die Darlegung, ob und ab welchem Zeitpunkt nach der letzten Verwaltungsentscheidung die von der Klägerin für zutreffend gehaltene Sachentscheidung auf der Basis der vorhandenen Sachverständigengutachten und deren im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht angreifbarer Würdigung durch das LSG (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 iVm § 128 Abs 1 S 1 SGG*) vor dem von dem Beklagten anerkannten Zeitpunkt (1.1.2012) zu ihren Gunsten hätte ergehen können. Auch daran fehlt es. Die Klägerin beschränkt sich insoweit auf die unsubstantiierte Erwägung, dass das LSG den geltend gemachten Klageanspruch im Falle einer Sachentscheidung gegebenenfalls anders entschieden hätte.
- 11 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

